

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 31/2025



Veröffentlicht am: 14.04.2025

Ordnung zur Durchführung der studiengangbezogenen Zugangsprüfung im Rahmen des DSG-2-Studiengangs der Fakultät für Mathematik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 03.04.2025

Aufgrund § 27 Abs. 10 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Ordnung zur Durchführung der studiengangbezogenen Zugangsprüfung im Rahmen des DSG-2-Studiengangs erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt für die Bewerberinnen und Bewerber, die bereits am DSG-2-Programm mit der Nationalen Technischen Universität Kharkiv Polytechnisches Institut (KhPI) teilnehmen, mit der die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) kooperiert, in Verbindung mit der geltenden Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Bachelorstudiengang Mathematik mit den Studienrichtungen Mathematik, Computermathematik, Technomathematik, Wirtschaftsmathematik die studiengangbezogene Zugangsprüfung.

§ 2 Fristen und Dokumente

- (1) Die Immatrikulation für das erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester. Bis einschließlich 15.07. eines Jahres sind daher von den Bewerberinnen und Bewerbern papierbasiert beim Studierendensekretariat der OVGU die gemäß § 4 SPO für die Zulassung notwendigen Dokumente inkl. der ukrainischen Hochschulzugangsberechtigung einzureichen.
- (2) Abweichend von § 4 Abs. 2 SPO ist von dem Bewerber bzw. der Bewerberin ein Nachweis über die Kenntnisse der deutschen Sprache mit einem Sprachniveau mindestens auf

der Stufe B1 zu erbringen und darüber hinaus nachzuweisen, dass er/sie bereits im Bachelor-Studiengang 113 Прикладна математика („Applied Mathematics“) am KhPI immatrikuliert ist.

§ 3 Zugangsprüfung

- (1) Um die für das Bachelorstudium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen und hierdurch die Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an der OVGU zu erwerben, müssen sich die Bewerberinnen und Bewerber einer studiengangbezogenen Zugangsprüfung unterziehen.
- (2) Hierzu erfolgt durch die Fakultät für Mathematik in deutscher Sprache eine fachspezifische mündliche Prüfung. Die Zugangsprüfung dauert 30 min und kann als Gruppenprüfung mit max. drei zu prüfenden Personen durchgeführt werden. Die Prüfung umfasst Fragen aus dem Bereich der mathematischen Grundlagen. Es soll insbesondere festgestellt werden, ob die KhPI-Studierenden einer deutschen Vorlesung und Übung folgen können.
- (3) An der Prüfung kann nur teilnehmen, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und die in § 2 Abs. 2 benannten Anforderungen erfüllt. Die Prüfung wird in der Regel im Juli oder August durchgeführt. Weitere Informationen zur Durchführung der Zugangsprüfung werden auf der Internetseite der Fakultät für Mathematik veröffentlicht.

§ 4 Kommission

Die Fakultät für Mathematik setzt über den Prüfungsausschuss für den Studiengang Bachelor Mathematik eine Kommission ein, die die Prüfung gemäß § 3 durchführt. Die die Zugangsprüfung Durchführenden sollen dem Kreis der Prüfenden und Beisitzenden gemäß § 10 Abs. 1 SPO angehören.

§ 5 Ergebnis

- (1) Das Ergebnis der Prüfung kann nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten und ist den zu Prüfenden und dem Studierendensekretariat der OVGU unverzüglich im Nachgang der Prüfung, spätestens jedoch bis zum 15. August, durch die Kommission mitzuteilen.
- (3) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann nicht wiederholt werden. Sofern später eine erneute Bewerbung für ein Studium erfolgt, für das eine Zugangsprüfung abzulegen ist, ist diese erneut gemäß den dann geltenden Bedingungen abzulegen.

§ 6 Immatrikulation der Studierenden unter Auflage

Können Bewerberinnen und Bewerber im Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung nur das Sprachniveau auf der Stufe B1 nachweisen, erfolgt ihre Immatrikulation in Abhängigkeit ihres jeweils nachgewiesenen Sprachniveaus unter der Auflage, dass sie zum Ende des ersten Studienjahres an der OVGU mindestens das Sprachniveau B2 erreichen und nachweisen. Hierüber werden sie im Zulassungsbescheid entsprechend informiert. Sprachprüfungen werden semesterbegleitend vom Sprachenzentrum der OVGU angeboten. Die Studierenden müssen sich eigenständig um das Ablegen der Sprachprüfung bemühen und das Zertifikat spätestens mit der Rückmeldung beim Prüfungsamt der Fakultät für Mathematik und dem Studierendensekretariat vorlegen.

Wird das Sprachniveau B2 nicht innerhalb des ersten Studienjahres nachweislich erworben, d.h. die Auflage nicht erfüllt, wird die Immatrikulation von der OVGU zurückgenommen.

§ 7 Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU in Kraft. Ihre Dauer ist befristet bis zum 31.03.2026.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 08.01.2025 und der Stellungnahme des Senates der OVGU vom 26.03.2025.

Magdeburg, 03.04.2025

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg